

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 07.01.2026

**Anfrage: Verkaufsbedingungen und vertragliche Bindungen beim Erwerb der Grundstücke auf der sog. „Erdbeerwiese“ (Bereich Bauseweinallee / Weinschenkstraße)**

Im Zusammenhang mit dem laufenden Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 2161 im Bereich der sogenannten „Erdbeerwiese“ (Bauseweinallee / Weinschenkstraße) sind aus der Bürgerschaft wiederholt Hinweise aufgetaucht, wonach der Erwerb der betreffenden Grundstücke durch die Landeshauptstadt München um das Jahr 1970 unter bestimmten auflagenbezogenen Bedingungen erfolgt sein soll.

Nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Anwohnerinnen und Anwohner wurde das Grundstück seinerzeit zu einem vergleichsweise günstigen Kaufpreis an die Landeshauptstadt München veräußert, unter der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Flächen dauerhaft als Grünfläche bzw. Landschaftsschutzgebiet (LSG) genutzt werden.

Teilweise wird zudem vorgetragen, dass diese Zweckbindung vertraglich festgeschrieben und möglicherweise dinglich gesichert worden sei.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadtverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Unter welchen Bedingungen hat die Landeshauptstadt München die Grundstücke im Bereich der heutigen „Erdbeerwiese“ (insbesondere zwischen Bauseweinallee, Weinschenkstraße und Am Wismat) um ca. 1970 erworben?
2. Existieren Kaufverträge, Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen, in denen eine Nutzung der Flächen als
  - Grünfläche und/oder
  - Landschaftsschutzgebiet verbindlich festgelegt wurde?
3. Falls ja:
  - a) Wie lautet der genaue Wortlaut dieser Auflagen bzw. Zweckbindungen?
  - b) Welche Flurstücke sind hiervon konkret betroffen (bitte unter Angabe der Flurnummern und des damaligen Umgriffs)?

4. Wurden diese Auflagen
  - a) dinglich gesichert (z. B. durch Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Reallasten)?
  - b) oder bestehen sie ausschließlich schuldrechtlich?
5. Bestehen diese Bindungen nach Auffassung der Stadtverwaltung bis heute fort?  
Falls nein:
  - a) aus welchen rechtlichen Gründen nicht mehr,
  - b) und wann bzw. wie wurden sie aufgehoben oder abgelöst?
6. Welche rechtlichen Auswirkungen hätten bestehende vertragliche oder dingliche Bindungen auf das derzeit laufende Bauleitplanverfahren und insbesondere auf eine Umwidmung der Flächen in Sport- oder Sondernutzungen?
7. Ist die Stadtverwaltung bereit, den Mitgliedern des Stadtrats sowie den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Akteneinsicht in die einschlägigen Kaufverträge und Unterlagen zu gewähren?

**Begründung:**

Die Klärung der Eigentums- und Vertragslage ist für die rechtssichere Durchführung des Bauleitplanverfahrens von zentraler Bedeutung. Sollten Zweckbindungen zugunsten einer dauerhaften Grünflächennutzung bestehen, wären diese zwingend in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen und könnten einer Umnutzung entgegenstehen.

Wir bitten daher um eine vollständige, transparente und nachvollziehbare Beantwortung der oben genannten Fragen.

**Initiative:** Dirk Höpner (Stadtrat München-Liste)